

Jagdrechtliche Verfügung

zur Angliederung zurzeit jagdbezirksfreier Flächen an den Eigenjagdbezirk LK Pennigbüttel (33-02)

Gemäß § 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 7 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) wird folgende jagdrechtliche Verfügung getroffen:

I.

Folgende Flurstücke werden vollständig an den Eigenjagdbezirk LK Penningbüttel angegliedert:

- Gemarkung Osterholz-Scharmbeck, Flur 44, Flurstücke 50/1 und 50/2
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 6, Flurstücke 23/11, 23/12, 24/11, 24/12, 26/7, 28/10, 29/2, 60/3, 68/4, 73/1, 76/1, 87/2, 87/3, 88/1, 95/2, 96/3, 101/1, 105/1, 106/1, 113/1, 114/1, 119/1, 121/1, 125/1, 128/1, 132/1, 137, 139, 143/2, 143/3, 144/1, 144/2, 145, 150/1, 151/1, 152, 153, 155, 156, 289/154, 354/131 und 355/131,
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 7, Flurstück 1/2
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 8, Flurstücke 154/1, 183/1, 205/1, 271/2, 274/193, 277/208, 322/117, 323/117, 324/187, 325/189, 326/117, 327/117, 328/117, 335/117, 338/12, 339/12 und 340/12
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 10, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 7, 8, 28, 29, 30, 34, 35, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 55, 59 und 60,
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 11, Flurstücke 2/2, 3/2, 5, 12, 14, 17, 20, 23, 24/2, 25, 28, 29, 30, 33, 37/2, 38, 43, 47, 48 und 49,
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 12, Flurstücke 1, 5/1, 6, 7, 12, 20, 21, 28, 29, 30, 32, 36, 45, 46, 47/1 und 55,
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 13, Flurstücke 1, 6, 7, 12, 21, 22, 29, 32, 33, 35, 36, 37, 40/1, 43, 51, 63, 64, 71, 72/1, 72/2 und 73.

II.

Folgende Flurstücke werden teilweise – soweit sie an oder im Eigenjagdbezirk LK Penningbüttel liegen - an den Eigenjagdbezirk LK Penningbüttel angegliedert:

- Gemarkung Osterholz-Scharmbeck, Flur 44, Flurstück 25/2
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 6, Flurstücke 28/11, 147/1 und 150/2,
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 8, Flurstücke 184, 191, 206/1, 263/209 und 329/117
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 10, Flurstücke 61 und 62
- Gemarkung Pennigbüttel, Flur 11, Flurstücke 1/3 und 2/3

Eine Karte, die die Lage der in dieser Allgemeinverfügung genannten Flurstücke zeigt und die Größe der angegliederten Flurstücksteiflächen verdeutlicht, kann bei der Jagdbehörde des Landkreises Osterholz eingesehen werden. Die Karte im Maßstab 1:13.000 ist Bestandteil dieser Verfügung.

Begründung:

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden kraft Gesetzes einen Eigenjagdbezirk (§ 7 BJagdG).

Der Landkreis Osterholz ist seit April 2017 Eigentümer diverser Grundflächen in der Gemarkung Pennigbüttel, die die Voraussetzung für einen Eigenjagdbezirk erfüllen. Bisher hat der bestehende Jagdpachtvertrag (gültig bis zum 31.03.2024) für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pennigbüttel, in dem diese Flächen liegen, die Entstehung des Eigenjagdbezirk verhindert.

Der Jagdpachtvertrag für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pennigbüttel wurde zum 01.04.2018 im gegenseitigen Einverständnis der Jagdgenossenschaft Pennigbüttel und des Jagdpächters vorzeitig gekündigt. Somit ist ab dem 01.04.2018 der neue Jagdbezirk des Landkreises Osterholz kraft Gesetzes entstanden, der neue Jagdbezirk führt die Bezeichnung „Eigenjagdbezirk LK Pennigbüttel“.

Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist (§ 5 Abs. 1 BJagdG). Eine Abrundung von Jagdbezirken erfolgt durch Vertrag oder durch Verfügung der Jagdbehörde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NJagdG)

Die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen ist für die Gewährleistung einer geordneten Jagdpflege zwingend geboten. Jagdbezirksfreie Flächen widersprechen den Belangen der Jagd und Hege, da ohne Jagd und Hege ein den landschaftlichen und landskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand nicht erhalten werden kann.

Durch die Entstehung des Eigenjagdbezirk LK Pennigbüttel sind die genannten Grundflächen jagdbezirksfrei geworden, da diese Flächen weder an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzen, dem sie kraft Gesetzes zufallen würden, noch für sich selbst einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden könnten.

Zur Gewährleistung einer geordneten Jagdpflege und um die Belange der Jagd und Hege zu entsprechen, werden die genannten Flächen mit sofortiger Wirkung an den neuen Eigenjagdbezirk LK Pennigbüttel angegliedert.

Der Jagdbeirat ist zu dieser Angliederungsverfügung in der Sitzung am 19.04.2018 beteiligt worden, Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Osterholz-Scharmbeck, den 24.06.2021

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Bernd Lütjen



Karte zur Angliederungsverfügung
EJB Pennigbüttel (33/02)

- Abgrenzung des Eigenjagdbezirkes Pennigbüttel (33/02)
- Anzugliedernde Flurstücke



Ordnungsamt

1:13.000

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

Stand: 16.10.2018

